

14.08.2026

**Wiederaufnahme der Nutzung des Sondergebietes im Bebauungsplan Nr. 59 „Stadtgraben“;
hier: Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens****Beschlussvorschlag:**

1. Der Magistrat wird beauftragt, für die im Bebauungsplan Nr. 59 „Stadtgraben“ festgesetzte Fläche des Sonstigen Sondergebietes „Aktionsfläche Kultur, Freizeit und Sport“ ein Interessenbekundungsverfahren zur Flächenüberlassung für den Betrieb einer temporären Schankwirtschaft im Rahmen kultureller, sportlicher oder sonstiger Freizeitveranstaltungen durchzuführen.
2. Das Verfahren ist im Amtsblatt, auf der Internetseite der Stadt und in der örtlichen Presse bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat mindestens Angaben zu enthalten über – Lage und Zugschnitt der Fläche sowie die zulässigen und unzulässigen Nutzungen, – die Anforderungen an das Betriebskonzept sowie die vorgesehene Vertragsform, Laufzeit und Gegenleistung, – die Bewerbungsfrist sowie die Auswahlkriterien und deren Gewichtung.
3. Soweit Zuständigkeiten der Kur- und Tourismus Bad Sooden-Allendorf AöR berührt sind, ist diese am Verfahren zu beteiligen.
4. Über das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens berichtet der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung bis zum 11.12.2026.

Begründung:

Der Stadtgraben ist einer der schönsten Plätze der Stadt: eine Grünanlage zwischen der historischen Stadtmauer und der Werra, wenige Schritte von der Altstadt entfernt. Bis 2024 war er im Sommer ein Ort, an dem sich Einheimische und Gäste getroffen haben. Zum Festival „Soundgarten“ gehörte eine Schankwirtschaft an der Stadtmauer unterhalb der St.-Crucis-Kirche. Seither ist die Fläche ungenutzt.

Das ist ein Verlust. Bad Sooden-Allendorf hat entlang der Werra bereits gut angenommene Ausflugsziele, etwa den Ahle Schirm und das Café Clown. Der Stadtgraben tritt dazu nicht in Konkurrenz, sondern ergänzt sie: Er liegt unmittelbar an der Altstadt, ist über die Stadtmauer eingefasst und eignet sich für Veranstaltungen mit Publikum – für Konzerte und kleine Bühnenformate, für Feste der Vereine, für Veranstaltungen der Kur- und Tourismus AöR oder für das Kurprogramm im Sommer. Genutzt wird er nur temporär und zu überschaubaren Zeiten. Ein dauerhafter gastronomischer Betrieb ist weder geplant noch nach den Festsetzungen zulässig.

Der Nutzen reicht über den Stadtgraben hinaus. Wer dort einkehrt, geht anschließend durch die Altstadt. Die Gastronomie, der Einzelhandel und die Beherbergungsbetriebe profitieren von mittelbar.

Für die Stadt ist der Aufwand überschaubar. Die Fläche gehört ihr, die planungsrechtlichen Voraussetzungen liegen mit dem in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 59 „Stadtgraben“ vor. Es muss also nichts gebaut werden und nichts genehmigt werden. Es muss lediglich ein Betreiber gefunden werden. Da nur temporäre Anlagen zulässig sind und der Grüncharakter der Anlage erhalten bleibt,

dient der Stadtgraben außerhalb von Veranstaltungen weiterhin der Naherholung. Beides schließt sich nicht aus.

Ein Interessenbekundungsverfahren ist der erste Schritt. Es klärt ohne Bindung der Stadt, ob überhaupt jemand die Fläche betreiben will und zu welchen Bedingungen. Es gibt allen Interessenten, Gastronomen, Vereinen, Veranstaltern aus der Region, dieselbe Chance und vermeidet den Eindruck, es sei im Vorfeld etwas verabredet worden. Über das weitere Vorgehen kann entschieden werden, wenn die Bekundungen vorliegen. Eine Entscheidung in der kommenden Sitzung eröffnet die Möglichkeit, das Verfahren rechtzeitig vor der nächsten Veranstaltungssaison abzuschließen.

Anlage(n):

1. Antrag_KulturimStadtgraben_20260814